

Die Schwerbehindertenvertretung



Wahl der Schwerbehindertenvertretung – wie geht das?

➔ Wem eine eigenständige Vertretung der besonderen Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wichtig ist, benötigt eine Schwerbehindertenvertretung (SBV). Sie wird auch Vertrauensperson genannt und kann als wichtiges Bindeglied in- und extern einiges bewirken. Einzelheiten hierzu in unserem Infoblatt „Die Schwerbehindertenvertretung – Interessenvertretung mit spezieller Ausrichtung“.

Die wesentlichen Regelungen zur Durchführung der Wahl finden sich in § 177 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und vor allem in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO).



Wann wird die SBV gewählt?

Die SBV ist turnusmäßig im Vier-Jahres-Rhythmus in allen Betrieben, Dienststellen oder Einrichtungen zu wählen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen (Wahlberechtigte) nicht nur vorübergehend beschäftigt werden. Der Zeitraum der regulären Wahl ist vom 1. Oktober bis 30. November, wobei das Zeitfenster im kirchlichen Bereich abweichen kann. Neben der Vertrauensperson soll mindestens eine Stellvertretung gewählt werden. Ausnahmsweise kann die SBV-Wahl auch außerhalb dieser Wahlperiode stattfinden, wenn es keine amtierende SBV (mehr) gibt, wie zum Beispiel in diesen Fällen:

- ▶ erstmalige Wahl
- ▶ vorzeitiger Amtsverlust (Ausscheiden, Amtsniederlegung, Amtsenthebung) ohne dass Stellvertretung nachrückt
- ▶ erfolgreiche Wahlanfechtung

Ist die Amtszeit zu Beginn der regulären Wahlperiode kürzer als ein Jahr, wird die SBV erst vier Jahre später im darauffolgenden Turnus neu gewählt.

Wie werden die SBV-Ämter verteilt?

Die Vertrauensperson und deren Stellvertretung werden getrennt und geheim unmittelbar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, was Folgendes bedeutet:

- ▶ Wer bei der Wahl der Vertrauensperson die meisten Stimmen erhält, ist als Vertrauensperson gewählt.
- ▶ Wer bei der Wahl der Stellvertretung die meisten Stimmen erhält, ist als (erste) Stellvertretung gewählt. Sind weitere Stellvertretungen zu wählen, bedeutet die zweithöchste Stimmenzahl die Wahl als zweites stellvertretendes Mitglied und so weiter.
- ▶ Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.



Welches Wahlverfahren ist das richtige?

Es gibt zwei Wahlverfahren:

Im **förmlichen Wahlverfahren** (Dauer: mindestens acht Wochen) wird gewählt, wenn es 50 oder mehr Wahlberechtigte gibt. Bei weniger als 50 Wahlberechtigten wird trotzdem im förmlichen Verfahren gewählt, wenn der Betrieb, die Dienststelle oder die Einrichtung aus räumlich weit entfernten Teilen bestehen.

Ansonsten wird im **vereinfachten Wahlverfahren** (Dauer: mindestens drei Wochen) gewählt.

Wichtig: Diese Voraussetzungen sind zwingend und es besteht kein Entscheidungsspielraum bei der Bestimmung des anzuwendenden Wahlverfahrens.

Wie läuft die SBV-Wahl im förmlichen und vereinfachten Wahlverfahren ab?

Welche Schritte einzuhalten sind, was aufgrund welcher Bestimmungen zu tun ist und welche Fristen einzuhalten sind, zeigen die nachfolgenden Übersichten komprimiert auf einen Blick:

Förmliches Wahlverfahren

Nr.	Ereignis	Paragraf in SchwbVVO	Frist
01	Bestellung des Wahlvorstandes ► durch die bisherige SBV oder ► in Versammlung der Wahlberechtigten, zu der 3 Wahlberechtigte, Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung oder Integrationsamt einladen	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2	Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit Keine Frist
02	Vorbereitung der Wahl ► Bestimmung eines Wahltermins (Ort, Tag, Zeit) ► evtl. Bestellung von Wahlhelfer/innen ► Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen ► Unterrichtung ausländischer Wahlberechtigter ► Erstellung der Wählerliste ► evtl. Beschluss über schriftliche Stimmabgabe	§ 2 Abs. 3 § 2 Abs. 1 S. 2 § 2 Abs. 4 § 2 Abs. 5 § 3 Abs. 1 § 11 Abs. 2	unverzüglich bis Erlass des Wahlausschreibens
03	Erlass/Aushang des Wahlausschreibens = Einleitung der Wahl	§ 5 Abs. 1 u. 2	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
04	Auslegung der Wählerliste/Wahlordnung	§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	unverzüglich nach Einleitung der Wahl
05	Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	§ 4 Abs. 1	innerhalb von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
06	Einreichung von Wahlvorschlägen Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang	§ 6 Abs. 1	innerhalb von 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
07	Nachfrist zur Einreichung gültiger Wahlvorschläge ► Nachfrist von 1 Woche, wenn innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist ► wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet	§ 7 Abs. 1 § 7 Abs. 2	sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist sofort nach Ablauf der Nachfrist
08	Bekanntmachung der Wahlvorschläge in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben	§ 8	spätestens 1 Woche vor dem Wahltag
09	Stimmabgabe am Wahltag Durchführung der Wahl der SBV und der Wahl der Stellvertreter/innen in einem Wahlgang	§§ 9 bis 12	spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit
10	Feststellung der Wahlergebnisse	§ 13 Abs. 1	unverzüglich nach Abschluss der Wahl
11	Benachrichtigung der Gewählten ► Schriftlich gegen Empfangsbestätigung ► Möglichkeit der Ablehnung der Wahl binnen 3 Arbeitstagen	§ 14	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
12	Bekanntmachung der Gewählten ► Aushang für 2 Wochen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben ► Mitteilung an Arbeitgeber/Dienstherrn und Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung	§ 15	unverzüglich, sobald die Gewählten endgültig feststehen

Vereinfachtes Wahlverfahren

Nr.	Ereignis	Paragraf in SchwbVVO	Frist
01	Einladung zur Wahlversammlung ▶ durch die bisherige SBV oder ▶ durch 3 Wahlberechtigte, Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung oder Integrationsamt	§ 19 Abs. 1 § 19 Abs. 2	spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Amtszeit keine Frist
02	Wahlversammlung (auch per Video- und Telefonkonferenz) ▶ Wahlleiter/in wird gewählt ▶ evtl. Bestimmung von Wahlhelfer/innen ▶ Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter/innen ▶ Einreichen von Wahlvorschlägen ▶ Durchführung der Wahl der SBV und der Wahl der Stellvertreter/innen in getrennten Wahlgängen	§ 20 Abs. 5 § 20 Abs. 1 S. 1 § 20 Abs. 1 S. 2 § 20 Abs. 2 S. 1 § 20 Abs. 2 S. 3 § 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3	spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit
03	Feststellung der Wahlergebnisse	§ 20 Abs. 3 S. 6	unverzüglich nach Abschluss der Wahl
04	Benachrichtigung der Gewählten ▶ schriftlich gegen Empfangsbestätigung ▶ Möglichkeit der Ablehnung der Wahl binnen 3 Arbeitstagen	§ 20 Abs. 4 i.V.m. § 14	unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
05	Bekanntmachung der Gewählten ▶ Aushang für 2 Wochen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben ▶ Mitteilung an Arbeitgeber/Dienstherren und Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung	§ 20 Abs. 4 i.V.m. § 15	unverzüglich, sobald die Gewählten endgültig feststehen

Besonderheiten im kirchlichen Bereich

Hier ist zwischen den kirchenrechtlichen Maßgaben der evangelischen und katholischen Kirche zu unterscheiden:

Die Regelungen in der **katholischen Kirche** sehen einen generellen Verweis auf das SGB IX hinsichtlich der SBV-Wahlen vor. Das ist in § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) verankert. Die SBV ist daher im förmlichen oder vereinfachten Wahlverfahren nach § 177 SGB IX in Verbindung mit den Bestimmungen der SchwbVVO zu wählen.

Im Mitarbeitervertretungsgesetz der **evangelischen Kirche** in Deutschland (MVG-EKD) ist in § 50 MVG-EKD die Wahl der Vertrauenspersonen geregelt. Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird auf einige Bestimmungen zur Wahl der Mitarbeitervertretungen verwiesen, wobei in § 15 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD bei der SBV-Wahl das Briefwahlverfahren vorgeschrieben wird.



Alle Infoblätter zum Download unter
 → [arbeitnehmerkammer.de/downloads](https://www.arbeitnehmerkammer.de/downloads)

Wir sind für Sie erreichbar:

Mitbestimmung und Technologieberatung

☎ 0421.3 63 01-938/-957/-961 in Bremen
 ☎ 0471.9 22 35-22/-24/-31 in Bremerhaven
 @ mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Arbeitnehmerkammer Bremen
 Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung
 Bürgerstraße 1, 28195 Bremen
 ☎ 0421.3 63 01-959

Autor: Daniel Staack
Layout: GfG/Gruppe für Gestaltung, Bremen
Druck: Wellmann, Bremen

Stand: September 2022



Arbeitnehmerkammer
Bremen